

BEGRÜNDUNG

Zu 1.: Die Hansestadt Stendal ist ermächtigt, nach den §§ 60b, 68 und 69 GewO für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse eine Marktfestsetzung zu erlassen. Um den 23. Sachsen-Anhalt-Tag (23. SAT) ausrichten zu können und allen Mitwirkenden die Möglichkeit einzuräumen, sich an diesem bedeutsamen Landesfest zu beteiligen, wird dieses rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin als Volksfest und Spezialmarkt festgesetzt.

Zu 2. bis 5.: Die Marktfestsetzung gem. § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO legt den Gegenstand der Veranstaltung, die Zeit, die Öffnungszeiten und die Örtlichkeiten der Veranstaltung fest. Eine nachträgliche Änderung des Gegenstandes und der Örtlichkeiten der Veranstaltung ist nicht möglich.

Zu 6.: Die mit der Durchführung des 23. SAT verbundenen Straßensperrungen und notwendigen Verkehrsleitsysteme werden im Rahmen einer umfassenden straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.08.2023 (BGBl. I S. 236), in der aktuell gültigen Fassung, rechtzeitig durch die zuständigen Behörden geregelt. Es wird ein angemessenes und geeignetes Verkehrskonzept erarbeitet, welches den Straßenverkehr nicht über das notwendige Maß hinaus beeinträchtigt. Die Planungen erfolgen somit im Vorfeld der Veranstaltung unter Beachtung geringstmöglicher Eingriffe in den Straßenverkehr und unter Verwendung mildester Mittel.

Zu 7.: Die Hansestadt Stendal als Ausrichterstadt und Veranstalterin des 23. SAT trifft Regelungen zu Veranstaltungszeiten, Einschränkungen und Gemeingebrauch auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Einschränkungen für bereits erteilte Sondernutzungserlaubnisse, die im überwiegend öffentlichen Interesse zur Durchführung der Veranstaltung begründet sind. Diese werden auf das absolut Notwendigste beschränkt. Jedoch müssen für den Zeitraum der Veranstaltung, inklusive der Auf- und Abbauzeiten vom Montag, 26.08.2024 bis zum Sonntag, 01.09.2024, im Festgebiet alle erlaubnisfreien Sondernutzungen untersagt sowie alle erlaubnispflichtigen Sondernutzungen widerrufen werden. Die Einschränkungen bzw. Untersagung der Nutzungen begründet sich aus den §§ 18 und 50 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 13.07.1993 (GVBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178) i.V.m. §§ 6 (2), 4 (2) und 9 (3) der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Stendal (Straßensondernutzungssatzung) vom 11.09.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 02.10.2002), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.07.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03.08.2016), in der aktuell gültigen Fassung. Hiernach können Sondernutzungen eingeschränkt, mit Auflagen versehen, untersagt und widerrufen werden, wenn öffentliche Belange dies erfordern.

Zu 8.: Die Hansestadt Stendal erhebt auf der Grundlage einer vertragsrechtlichen Vereinbarung eine Standgebühr um die Großveranstaltung teilweise finanzieren zu können.

Zu 9.: Gemäß § 7 Abs. 1 der Örtlichen Bauvorschrift der Hansestadt Stendal über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten - Gestaltungs- und Werbesatzung Altstadt/ Bahnhofsvorstadt - vom 18.10.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 01.12.2010), zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Örtlichen Bauvorschrift der Hansestadt Stendal über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und

Warenautomaten - Gestaltungs- und Werbesatzung Altstadt/ Bahnhofsvorstadt – vom 28.04.2014 (Amtsblatt für den Landkreis vom 28.05.2014), in der aktuell gültigen Fassung, ist es verboten, Werbeanlagen an Gebäuden oberhalb der Brüstungszone des ersten Obergeschosses des Gebäudes zu errichten. Diese sind nur ausnahmsweise zulässig und bedürfen gemäß § 9 der Gestaltungs- und Werbesatzung Altstadt/ Bahnhofsvorstadt einer schriftlichen Genehmigung der Hansestadt Stendal.

Zu 10.: Das Sicherheitskonzept des 23. SAT sorgt u.a. dafür, dass alle im Krisenfall auch entsprechend handeln, weil allen Verantwortlichen die notwendigen Schritte bekannt sind.

Ziel dieses Sicherheitskonzeptes ist es außerdem, Verantwortlichkeiten festzulegen, Szenarien zu beschreiben sowie Verfahrensregelungen und Kommunikationswege festzulegen.

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des 23. SAT stellt die beteiligten Sicherheitsbehörden vor erhebliche Herausforderungen und Belastungen.

Um mögliche Gefahren im Festgebiet bereits frühzeitig beurteilen und eine angemessene Gefahrenanalyse durchführen zu können ist es erforderlich, dass alle öffentlichen und gewerblichen Veranstaltungen in der Hansestadt Stendal, hier Kernstadt und Ortsteil Borstel, Festgebiet des 23. SAT untersagt werden.

Zu 11.: Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 VwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage versehen werden.

Zu 12.: Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2023 (BGBl. I S. 71), in der aktuell gültigen Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Das besondere Interesse ist gegeben, da ein störungsfreier Ablauf der Großveranstaltung mit einem überdurchschnittlichen Besucherstrom gewährleistet werden muss. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Allgemeinverfügung bis zur Entscheidung über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der Zweck dieser Regelung nicht zum Tragen kommt.

Das Interesse der Hansestadt Stendal an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

